Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in der Sitzung am 16. März 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	40.145.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	40.127.200 €
	ordentliches Ergebnis	*18.600 €*
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
	außerordentliches Ergebnis	*0 €*
	Jahresergebnis	*18.600 €*

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.152.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.687.100 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.040.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.350.500 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.310.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.331.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge:	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	*52.502.900 €*
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	*52.369.100 €*
Finanzmittelüberschuss 2022	*133.800 €*

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.310.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.100.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 54 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wir auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Bersenbrück, den .2022

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

_____
(Michael Wernke)